

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-03-12

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Aufrecht - 114

E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V05/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart

Hier: Verlängerung der Zulage „Tarif Plus“

Rundschreiben vom 09. Mai 2017, AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben hatten wir Sie über die Verlängerung der Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart (Anlage 3.2.3 zur KAO) informiert.

Nach der Anlage 3.2.3 zur KAO erhalten Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen seit 1. Januar 2015 bei einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind, bei Vollbeschäftigung eine Zulage „Tarif Plus“ von 100 € brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Seither war Voraussetzung, dass die Beschäftigten entweder am 1. Januar 2015 bereits in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart stehen oder ein solches Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2017 begründen. Diese Frist wurde nun durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2018 entsprechend der Regelung der Stadt Stuttgart verlängert.

Nunmehr erfüllen auch Beschäftigte der o.g. Entgeltgruppen, die bis 31. Dezember 2019 ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart begründen, die Anspruchsvoraussetzungen.

Zudem wird die Zulage bis 31. Dezember 2019 in voller Höhe gewährt. Die für das Jahr 2018 vorgesehene Absenkung der Zulagenhöhe auf 75 % findet **nicht** statt.



Die in den Monaten Januar und Februar bzw. ggf. März 2018 bereits vollzogene Absenkungen werden berichtigt und die Differenz von unserer ZGASSt nachgezahlt. Im Jahr 2020 beträgt die Zulagenhöhe noch 75 % und im Jahr 2021 nur noch 50 % und im Jahr 2022 nur noch 25 %. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 entfällt die Zulage vollständig, sodass damit eine Rückführung auf den S-Tarif stattfindet.

Hintergrund der weiteren Verlängerung ist die nach wie vor sehr angespannte Personalsituation in Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart. Da die Stadt Stuttgart und auch die katholischen Träger im Stadtgebiet die Zulage Tarif Plus ebenfalls zahlen, würde sonst für die evangelischen Einrichtungen ein gravierender Wettbewerbsnachteil bei der Suche nach qualifiziertem Personal bestehen. Die durch die Zahlung der Zulage anfallenden Kosten werden von der Stadt Stuttgart richtliniengemäß bezuschusst.

Sollten auch in anderen Regionen die kommunalen Kostenträger über den S-Tarif hinausgehende Zulagen, Prämien o. ä. zahlen, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen würden. Sofern von Trägerseite Interesse an weiteren Sonderregelungen besteht, müsste ein entsprechender Antrag vom Oberkirchenrat in die Arbeitsrechtliche Kommission eingebracht werden. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Referat Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat